

Warum erhalte ich ein Angebot zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages?

- Sie nutzen einen Anschluss in der Mittelspannung. Anders als in der Niederspannung kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis in dieser Spannungsebene nicht automatisch mit der Entnahme von Elektrizität zustande. Gleichwohl besteht auch in der Mittelspannung ein berechtigtes Interesse an der vertraglichen Ausgestaltung der Anschlussnutzung. Da es an einer gesetzlichen Regelung wie der Niederspannungsanschlussverordnung fehlt, ist hier eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer zwingend.

Was ist ein Mittelspannungsanschluss?

- Jeder Netzanschluss von Bezugs- und Erzeugungsanlagen, Speichern, Mischanlagen sowie Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge
 - am öffentlichen Mittelspannungsnetz
 - an einem mit dem öffentlichen Mittelspannungsnetz über Transformatoren und Anschlussleitungen verbundenen nicht öffentlichen Netz
 - an UmspannanlagenEs gelten unsere aktuellen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Mittelspannung. Diese finden Sie unter www.energienetze-mittelrhein.de.

Warum muss ich diesen Vertrag abschließen, ich habe doch nur einen geringen Stromverbrauch?

- Der Abschluss des Anschlussnutzungsvertrags ist verbrauchsunabhängig und ausschließlich abhängig von der Anschlusssituation vor Ort.

Was ist Gegenstand des Anschlussnutzungsvertrages?

- Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Wer sind die Vertragspartner?

- Der Anschlussnutzungsvertrag wird zwischen Verteilnetzbetreiber und Anschlussnutzer abgeschlossen.

Wer ist Anschlussnutzer?

- Anschlussnutzer ist ein Letztverbraucher, der einen Anschluss an unser Stromnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt. Hierbei kommt es darauf an, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt hat. Maßgebend ist, wer berechtigt ist, den Anschluss für die Energieentnahme zu nutzen und dies auch tatsächlich tut. Insoweit ist es unerheblich, ob der Anschlussnutzer beispielsweise Mieter oder Eigentümer ist.

Entstehen mir durch den Anschlussnutzungsvertrag Kosten?

- Nein.

Meine Daten im Anschlussnutzungsvertrag sind falsch bzw. unvollständig (Name, Firmierung, Postadresse...).

- Die zur Identifikation einer Entnahmestelle erforderlichen Daten werden uns im Rahmen der von der Bundesnetzagentur hierfür festgelegten Marktkommunikationsprozesse von Ihrem Stromlieferanten übermittelt. Gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der für die Anschluss-

nutzung hinterlegten Daten müssen daher über den Stromlieferanten angestoßen werden. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck unmittelbar an Ihren Stromlieferanten.

- Bei Unternehmen: Bitte stellen Sie sicher, dass Sie mit der vollständigen und korrekten Firmierung lt. Handelsregister bei Ihrem Lieferanten angemeldet sind.
- Bitte geben Sie uns nach erfolgter Klärung mit Ihrem Lieferanten ebenfalls eine kurze Rückinformation, damit wir Ihnen nach der Korrektur Ihrer Daten einen neuen Vertrag zusenden können.

Ich habe bereits einen Stromliefervertrag abgeschlossen.

- Inhalt des mit Ihrem Stromlieferanten abgeschlossenen Versorgungsvertrages ist die Belieferung mit Elektrizität. Hierfür nutzt Ihr Lieferant das Elektrizitätsverteilnetz der Energienetze Mittelrhein auf Basis eines Netznutzungsvertrages (sogenannter Lieferantenrahmenvertrag). Unbeschadet dessen ist zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber ein Vertrag über die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität abzuschließen.

Muss der Anschlussnutzungsvertrag zwingend abgeschlossen werden?

- Zur Ausgestaltung des Rechts auf Nutzung des Anschlusses an das Elektrizitätsversorgungsnetz zur Entnahme von Energie haben Anschlussnutzer Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, aus deren Netz die Entnahme erfolgen soll (Anschlussnutzungsvertrag), § 17 Abs. 1 EnWG. Die Vorschrift räumt keinen unmittelbaren Anspruch auf Netzanschluss ein, sondern begründet einen auf den Abschluss eines Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages gerichteten Kontrahierungszwang. Der Abschluss von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen ist Bedingung für die Netzanschlusspflicht sowie die Pflicht zur Ermöglichung der Anschlussnutzung. Sofern die Verträge nicht zustande kommen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung unter Berufung auf § 17 Abs. 2 EnWG zu verweigern. Dies hat zur Folge, dass die Anschlussnutzung an der Anschlussstelle nicht aufgenommen werden kann bzw. unterbrochen wird.
- Soweit Sie mit den Inhalten des Anschlussnutzungsvertrages nicht einverstanden sind, steht es Ihnen frei, einzelne, konkret zu benennende Punkte (bei gleichzeitiger Annahme des Vertrages in seiner Gesamtheit) unter den Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. der Gerichte zu stellen. Hierdurch bleibt Ihre Rechtsposition für den Fall gewahrt, dass gerichtliche oder behördliche Entscheidungen einzelne Vertragsregelungen als rechtswidrig erachten sollten.